

Richtlinien

zur Gewährung von Zuschüssen der Wissenschaftsstadt Darmstadt für die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen und Jugendverbände

Grundsätzliche Vorbemerkungen und Antragsverfahren:

1. Eine Jugendgruppe bzw. Jugendverband, die/der den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14. April 1995“, Punkt 3, als förderungswürdig anerkannt ist und einen Antrag auf Förderung für das laufende Rechnungsjahr (1. November bis 31. Oktober des Folgejahres) fristgerecht eingereicht hat, soll vom Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt – Jugendamt -, gemäß § 74 KJHG, Zuschüsse erhalten.
2. Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten Jugendgruppen und –verbände für ihre überfachlichen Tätigkeiten und Sachkosten. Mittel für fachliche Aktivitäten und Sachmittel für fachliche Arbeit müssen bei den jeweils zuständigen Fachämtern bzw. Fachstellen beantragt werden (z. B. Sportjugendverbände beim Sportamt, Gruppen mit überwiegend musischer Betätigung beim Kulturamt, religiös-konfessionelle Jugendgruppen und –verbände bei ihren Kirchen, humanitär-caritative bei ihren Wohlfahrtsverbänden).
3. Soweit nach den jeweils geltenden Bestimmungen der EU, des Bundes und des Landes Förderungsmöglichkeiten bestehen, werden die Gruppen auf diese Möglichkeit hingewiesen. Gruppen haben deshalb dem Jugendamt bei Abrufung von Zuschüssen mitzuteilen, ob und in welcher Höhe anderweitig Zuschüsse gewährt werden. Bei Ausschöpfung von anderen Zuschüssen (EU, Bund, Land und andere öffentliche Zuschüsse) werden diese nur zu 50 % mit dem höchstmöglichen Zuschuss gemäß den städtischen Richtlinien verrechnet.

4. Erhaltene Teilnahmebeiträge sind auf die städtischen Leistungen nicht anzurechnen wenn ein pauschaler Betrag für ein Projekt oder eine Aktivität gezahlt wird. Es darf jedoch keine Überzahlung durch zusätzliche Zuschüsse geben.
5. Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres müssen die antragsberechtigten Gruppen einen Jahresbericht beim Jugendamt/Jugendförderung einreichen. Die dazu notwendigen Formblätter werden anerkannten Jugendgruppen und –verbänden vom Jugendamt/Jugendförderung jeweils am Jahresende zugeschickt.
6. Gruppen, die keinen Jahresbericht bis zum 31. Januar abgeben haben, erhalten nach Beschluss des Magistrats für das laufende Haushaltsjahr **keine Mittel!**
7. Die in den Richtlinien festgeschriebenen Zuschüsse sind von den Jugendgruppen und –verbänden ganzjährig abrufbar.
8. Abrechnungsschluss für alle Positionen des laufenden Haushaltsjahres ist der **1. November.**
9. Zuschüsse gemäß dieser Richtlinien dürfen nur für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.
10. Die Jugendgruppen und –verbände verpflichten sich, personelle und strukturelle Änderungen in ihrer Organisation unverzüglich bekannt zu geben.
11. Jugendgruppen und –verbände haben bei Ablehnung eines Zuschussantrages die Möglichkeit einen formlosen, begründeten Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt an das Fachamt (Jugendamt/Jugendförderung) zu richten. Nach Prüfung der formalen und inhaltlichen Begründung wird der Widerspruch nur in strittigen Fällen dem zuständigen Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit mit einer Stellungnahme des Fachamtes zur Entscheidung vorgelegt. Über den Widerspruch entscheidet der Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit. Bei unterschiedlichen Positionen zwischen Ausschuss und Fachamt, entscheidet der Widerspruchsausschuss der Wissenschaftsstadt Darmstadt.
12. Veranstaltungen, die nach dem Rechnungsschluss (1. November des jeweiligen Jahres) stattfinden, werden im darauffolgenden Rechnungsjahr berücksichtigt.
13. Kinder und Jugendliche der Region Starkenburg werden bei Kinder- und Jugendfreizeiten von mindestens 3 Tagen (A 2) den Kindern und Jugendlichen der Wissenschaftsstadt Darmstadt gleichgestellt.

Wichtig! Für sämtliche Termine gilt das Datum des Poststempels!

Position A

Freizeitmaßnahmen / Internationale Begegnungen

A 0 Allgemeine Richtlinien

- A 0.1 Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit **mindestens 5 Kindern bzw. Jugendlichen** (mindestens vier aus Darmstadt) im Alter von **6 bis einschließlich 26 Jahren** gewährt (berücksichtigt wird, wer im jeweiligen Kalenderjahr 6 Jahre wird bzw. am 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres noch 26 Jahre alt ist).
- A 0.2 Jugendgruppen und –verbände mit Sitz in Darmstadt, erhalten für die außerhalb von Darmstadt wohnenden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer einen entsprechenden Zuschuss bis zu maximal $\frac{1}{5}$ der Gesamtteilnehmerinnen- oder Teilnehmerzahl, d. h. von fünf geförderten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern darf maximal einer nicht in Darmstadt wohnen. Die Kinder und Jugendlichen der Region Starkenburg werden bei Kinder- und Jugendfreizeiten gemäß den grundsätzlichen Vorbemerkungen (Pkt. 13) gefördert.
- A 0.3 Bei Maßnahmen **überregionaler Art** kann für eine/n einzelne/n in Darmstadt wohnende/n Teilnehmerin oder Teilnehmer ein Zuschuss gewährt werden.
- A 0.4 Bei einer Gruppenstärke bis zu 14 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer werden außerdem eine Leiterin oder Leiter **und** eine Betreuerin oder Betreuer bezuschusst. Ab 15 – 21 Kindern bzw. Jugendlichen wird eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer bezuschusst. Entsprechendes gilt für je 7 weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer (ab 22:4, ab 29:5, ab 36:6, ab 43:7, ab 50:8, ab 57:9, ab 64:10, ab 71:11, ab 78:12, ab 85:13, ab 92:14, ab 99:15, ab 106:16 usw.). Leiterinnen oder Leiter und Betreuerinnen oder Betreuer können auch **älter als 26 Jahre** alt sein und dürfen ihren Wohnsitz auch außerhalb von Darmstadt haben. Leiterinnen oder Leiter und Betreuerinnen oder Betreuer müssen mindestens 16 Jahre alt sein (gemäß Standards der Jugendleiterinnen- und Jugendleitercard).
- A 0.5 Bei Veranstaltungen mit behinderten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern gilt zu deren Betreuung auf Sonderantrag mit ausführlicher Begründung ein besserer Betreuerschlüssel (bis zu 2 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer auf 1 Betreuerin oder 1 Betreuer).
- A 0.6 Für Leiterinnen oder Leiter und Betreuerinnen oder Betreuer wird, soweit nicht anders angegeben, jeweils der doppelte Tagessatz gewährt.

- A 0.7 Bei Inanspruchnahme von Position C („Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“) kann **nicht** gleichzeitig ein Zuschuss für Leiterinnen und Leiter bzw. Betreuerinnen und Betreuer nach Position A 2 gewährt werden (gegenseitiger Ausschluss von Position A 2 und C).
- A 0.8 An- und Abreisetag gelten als jeweils 1 voller Tag. (Beispiel: Wochenendveranstaltung von Samstag bis Sonntag gelten als 2 volle Tage usw.).
- A 0.9 Als Verwendungsnachweis für die Gewährung von Zuschüssen ist die ausgefüllte „Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste“ (Formblatt) **zur Eintragung von Name, Vorname, Straße und Hausnummer (bei Auswärtigen nur PLZ und Wohnort) sowie Geburtsjahrgang** einzureichen.

A 1 Tagesveranstaltungen, Ferienspiele

- A 1.0 Der Zuschuss je Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt pro Tag **2,10 € (Leiterin oder Leiter bzw. Betreuerin oder Betreuer 4,20 €)**.
- A 1.1 Tagesveranstaltungen und Ferienspiele müssen mindestens 4 Zeitstunden dauern.
- A 1.2 Bei Tagesveranstaltungen mit besonderem Charakter (z. B. politische oder kulturelle Großveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Tage der offenen Tür o. ä.) kann auf Antrag auf die Vorlage der „Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste“ als Verwendungsnachweis verzichtet werden. Die Beantragung muss **mindestens 6 Wochen vorher** mit ausführlicher Begründung erfolgen. Sofern der Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit dem Antrag zustimmt, kann der Zuschuss dann **gegen formlose Mitteilung der Zahl** (max. 300 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer) der bei der Veranstaltung anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ausgezahlt werden.

A 2 Mehrtagesveranstaltungen

- A 2.1 **Mehrtagesveranstaltungen im Inland**
Der Zuschuss je Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt bei Mehrtagesveranstaltungen pro Tag **3,10 € (Leiterin oder Leiter bzw. Betreuerin oder Betreuer 6,20 €)**.
- A 2.2 **Mehrtagesveranstaltungen im Ausland**

Der Zuschuss je Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt bei Mehrtagesveranstaltungen pro Tag **4,10 € (Leiterin oder Leiter bzw. Betreuerin oder Betreuer 8,20 €)**.

A 3 Internationale Begegnungen (14. bis einschließlich 26. Lebensjahr)

A 3.0 Allgemeine Richtlinien

- A 3.0.1 Die Wissenschaftsstadt Darmstadt fördert einen Austausch von Jugendgruppen und Jugendverbänden mit anderen Ländern in Deutschland und im Ausland, die **mindestens 4 Tage** (inkl. An- und Abreise) dauern.
- A 3.0.2 Anerkannt werden nur **binationale Begegnungen** (d. h. Darmstädter Gruppe mit einer Partnergruppe aus einem anderen Staat) mit **jeweils höchstens 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern pro Austauschgruppe** oder **multinationale Begegnungen** mit **jeweils höchstens 20 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern** pro Nationalität und **maximal 60 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer insgesamt**. Betreuerinnen und Betreuer werden zusätzlich bezuschusst.
- A 3.0.3 Zu einer internationalen Begegnung gehört ein gemeinsames Programm mit einer ausländischen Partnergruppe. **Mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtprogramms (durchschnittlich 4 Stunden pro Tag) müssen gemeinsam überfachlich mit der Partnergruppe geplant werden.** Anerkannte Programmpunkte sind z. B. gemeinsame Freizeitgestaltung, landeskundliche Informationen, Austausch über die wirtschaftliche und politische Situation der besuchten Stadt bzw. des besuchten Landes und Besuche kultureller Veranstaltungen.
- A 3.0.4 Die Tagessätze werden bei internationalen Begegnungen im Ausland für Darmstädter (bzw. bis zu $\frac{1}{5}$ auswärtige s. A 0.2) Jugendliche, in Deutschland für die Darmstädter Jugendlichen (w. o.) und ihre ausländische Partnergruppe gewährt.
- A 3.0.5 Bei Jugendbegegnungen können auch für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Alter von 10 – 14 Jahren Zuschüsse gewährt werden, allerdings nur bis zu $\frac{1}{2}$ der Gesamtteilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl
- A 3.0.6 Internationale Begegnungen mit Kindergruppen (Alter 10 – 14 Jahre) können nur im Einzelfall nach vorheriger fachlicher Prüfung gefördert werden. **Hierzu ist bis spätestens einen Monat vor Beginn** ein schriftlicher Antrag mit konkretem Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit zur Genehmigung vorzulegen. Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Bezuschussung nach diesen Richtlinien erfolgen kann.

A 3.0.7 → **Vor Antritt der Fahrt sind vorzulegen:**

- ♦ das Programm
- ♦ ein Finanzierungsplan
- ♦ die Einladung der bzw. an die Partnergruppe

Wenn die beantragende Gruppe zu ihrer eigenen Planungssicherheit darüber hinaus eine Zusage über die Förderungswürdigkeit ihrer geplanten Maßnahme erhalten will, dann muss sie sechs Wochen vorher die geforderten Unterlagen vorlegen, damit die Anträge in der Jugendförderung und ggf. im Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit bearbeitet werden können.

A 3.0.8 → **Bei der Abrechnung sind vorzulegen:**

- ♦ die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste,
- ♦ Nachweis aller Fahrtkostenbelege im Original
- ♦ ein Sachbericht über die Vorbereitung und den Verlauf der internationalen Begegnung (bitte zur Erleichterung das Berichtsraster „**Internationale Begegnungen**“ benutzen).

A 3.1 Internationale Begegnungen im INLAND

Eine internationale Begegnung in Deutschland wird mit 6,10 € pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer und Leiterin oder Leiter bzw. Betreuerin oder Betreuer für die gastgebende Darmstädter Gruppe bezuschusst. Der Zuschuss für die ausländischen Gäste beträgt 10,20 € pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer bzw. Betreuerinnen oder Betreuer.

A 3.2. Internationale Begegnungen im AUSLAND

A 3.2.1 Findet die internationale Begegnung im Ausland statt, wird diese mit einem Tagessatz von 4,10 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer (Leiterin oder Leiter bzw. Betreuerin oder Betreuer 8,20 €) bezuschusst.

A 3.2.2 Zusätzlich wird ein Zuschuss bis zu einer Höhe von **60 % der entstandenen Fahrtkosten, max. jedoch 130,00 €** pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Leiterin oder Leiter bzw. Betreuerin oder Betreuer gewährt.

**A 3.3 „SONDERFONDS“ Israel- und Ostkontakte (im Ausland),
Begegnungen in Darmstädter Partnerstädte**

- A 3.3.1 Israel- und Ostkontakte und Kontakte in die Darmstädter Partnerstädte werden als besonders förderungswürdig angesehen, weshalb für diese **Fahrten aus dem Sonderfonds ein weiterer Fahrtkostenzuschuss** pro Person und Veranstaltung gewährt werden kann (zusätzlich zu A 3.2.2).
- A 3.3.2 Für internationale Begegnungen in Darmstädter Partnerstädte, Israel und nach Osteuropa, die **weiter als 600 km** (einfache Wegstrecke) entfernt sind, werden zusätzlich **max. 80,00 € pro Person Fahrtkostenzuschuss** gewährt.
- A 3.3.3 Bei internationalen Begegnungen in Darmstädter Partnerstädte, die **näher als 600 km** (einfache Wegstrecke) entfernt sind (Graz, Alkmaar, Gstaad, Troyes und Freiberg), beträgt der zusätzliche **Fahrtkostenzuschuss max. 40,00 € pro Person.**
- A 3.3.4 Die Fahrtkostenzuschüsse dieses Sonderfonds können nur in Verbindung mit internationalen Begegnungen im Ausland (A 3.2) beansprucht werden.

Position B

Lehrgänge

B 0 Allgemeine Richtlinien

- B 0.1 Zuschussfähig sind:
- ◆ Lehrgänge im Bereich der kulturellen und politischen Bildung
 - ◆ Fortbildungsmaßnahmen von zentralen Trägern
 - ◆ Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterschulungen
- B 0.2 Zuschüsse werden zu Lehrgängen mit **mindestens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** (mindestens vier aus Darmstadt) **zwischen 14 und 26 Jahren gewährt.**
- B 0.3 Es können auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von 10 - 14 Jahren bezuschusst werden, sofern deren Anzahl $\frac{1}{5}$ des Gesamtlehrgangs nicht überschreitet.

- B 0.4 Jugendgruppen und –verbände mit Sitz in Darmstadt, erhalten für die außerhalb von Darmstadt wohnenden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer einen entsprechenden Zuschuss bis zu max. $\frac{1}{5}$ der Gesamtteilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl. D. h., von fünf geförderten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern muss eine/r nicht in Darmstadt wohnen.
- B 0.5 Bei Maßnahmen **überregionaler Art** kann für eine/n einzelne/n in Darmstadt wohnende Teilnehmerin oder Teilnehmer Zuschuss gewährt werden.
- B 0.6 Bei **Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Schulungen** sind auch **über 26 Jahre alte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** bezuschussbar.
- B 0.7 Für außerhalb von Darmstadt wohnende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Jugendgruppe/der Jugendverband in Darmstadt ihren/seinen Sitz hat.
- B 0.8 An- und Abreisetag gelten als jeweils 1 voller Tag. (Beispiel: Wochenendveranstaltungen von Samstag bis Sonntag gelten als 2 volle Tage usw.)
- B 0.9 → **Als Verwendungsnachweis für die Gewährung von Zuschüssen sind vorzulegen:**
- ♦ die **Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste** (Formblatt)
 - ♦ ein **Sachbericht** (bei eigenen, selbständig durchgeführten Maßnahmen). Zur Erleichterung der Antragstellung und der Bearbeitung empfehlen wir die Benutzung des hierfür vorgesehenen „Berichtsraster zum Sachbericht für Lehrgänge“.
 - ♦ das **Programm** (bei Durchführung durch einen zentralen bzw. überörtlichen Träger).

B 1 Tageslehrgänge

- B 1.1 Der Zuschuss pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer bei Tageslehrgängen beträgt **8,20 €**.
- B 1.2 Bezuschusst werden Tageslehrgänge mit mindestens 6 Arbeitsstunden (à 45 Minuten).
- B 1.3 Seminarreihen mit jeweils 2 Arbeitsstunden an 3 Abenden/Nachmittagen werden ebenfalls als Tageslehrgänge anerkannt.

B 2 Mehrtageslehrgänge

- B 2.1 Der Zuschuss pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer bei Mehrtageslehrgängen beträgt **10,20 €**.
- B 2.2 Bezuschusst werden Mehrtageslehrgänge mit mindestens 6 Arbeitsstunden (à 45 Minuten) pro Tag und mit mindestens 3 Arbeitsstunden am An- und Abreisetag.

Position C

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

- C 1.1 Für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer kann unter Anwendung des Betreuerschlüssels (A 0.4 Allgemeine Richtlinien) für Maßnahmen, die mindestens 5 Tage und länger dauern, ein Zuschuss gewährt werden.
- C 1.2 Die Höhe des personengebundenen Honorars beträgt pro Tag:
- ♦ **16,60 €** für die Leiterin bzw. den Leiter einer Freizeitmaßnahme
 - ♦ **15,30 €** je Betreuerin bzw. Betreuer einer Freizeitmaßnahme
 - ♦ **12,80 €** je Ferienspielbetreuerin bzw. Ferienspielbetreuer
- C 1.3 Die Auszahlung des Honorars muss durch quitierte Belege nachgewiesen werden. Die Versteuerung des Honorars obliegt der Empfängerin bzw. dem Empfänger.
- C 1.4 Die gleichzeitige Beantragung von Zuschüssen für Leiterinnen oder Leiter bzw. Betreuerinnen oder Betreuer nach Position A 2 (Mehrtagesveranstaltungen) und Position C ist nicht möglich (gegenseitiger Ausschluss).

Position D

Zuschuss für Anmietung von Zeltplätzen

- D Bei Zeltlagern wird ein Zuschuss **von bis zu 50 % der Zeltplatzkosten** (inkl. Nebenkosten), höchstens aber **1,60 € pro Übernachtung** und Teilnehmerin oder Teilnehmer sowie Leiterin oder Leiter bzw. Betreuerin oder Betreuer gewährt. Die Zeltplatzmiete ist mit Originalrechnung/Quittung nachzuweisen und zusammen mit der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste (Formblatt A 2) einzureichen.

Position E

Material- und Sachkosten für überfachliche Kinder- und Jugendarbeit

E 0 Allgemeine Richtlinien

- E 0.1 Sachkostenzuschüsse werden pauschal (ohne Nachweis) anhand der nachgewiesenen Teilnehmerinnen- und Teilnehmertage der Positionen A und B des Vorjahres bis Ende April des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt. Mit der Sachkostenpauschale können folgende Aufwendungen finanziert werden:
- ♦ Renovierung von und Anschaffungen für Kinder- und Jugendräume,
 - ♦ Fachbücher, Noten, Jugendschriften, Zeitschriften (ein Exemplar pro Gruppe) zum Zweck der politische Bildung,
 - ♦ Spiel- und Sportgeräte, Musikinstrumente, Musikzubehör, Tonträger,
 - ♦ Bastel- und Verbrauchsmaterial für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - ♦ Verwaltungskosten (Porto, Druck- und Kopierkosten, Büromaterial), aber keine Büroeinrichtungsgegenstände, Personal-, Telefon- und Faxkosten,
 - ♦ Geräte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Musikanlagen, PC-Hardware, Kicker, Billiard, Vervielfältigungsgeräte, Video und Fotoausrüstung etc.),
 - ♦ Zelt- und Lagermaterial (Das Zelt- und Lagermaterial ist anderen Jugendgruppen und -verbänden zur Ausleihung unentgeltlich zu überlassen, falls kein Eigenbedarf vorliegt. Ein Unkostenbeitrag für laufende Kosten wie Lagerung, Wartung, Reparatur, Transport und Versicherung des Zelt- und Lagermaterials kann auf die Entleiherin oder den Entleiher bzw. die Nutzerin oder den Nutzer umgelegt werden),
 - ♦ Einbruch- und Diebstahlversicherung für Kinder- und Jugendräume.
- E 0.2 Reparaturen von bezuschussten Gegenständen sind möglich.
- E 0.3 Sämtliches Material und alle Anschaffungen im Wert ab **50,00 €**, außer Werk- und Verbrauchsmaterial sind zu inventarisieren. Gleichfalls sind Bücher im Anschaffungswert ab **25,00 €** in ein Bücherverzeichnis einzutragen.
- E 0.4 Für persönliche Ausrüstungsgegenstände werden keine Zuschüsse gewährt.
- E 0.5 Die Höhe der Pauschale wird vom Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt. Die antragsberechtigten Gruppen bekommen die Höhe der Pauschale für das kommende Jahr bei Zusendung der Jahresberichtsformulare (Dezember) mitgeteilt.

- E 0.6 **Für Sportverbände gilt folgende Regelung:**
Es wird kein Pauschalbetrag ausgezahlt und den Sportverbänden werden nach Einreichung der Zahlungsnachweise die Gelder bis zur Höhe der mitgeteilten Zuschusshöhe angewiesen.
- E 0.7 Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden in einer Restmittelvergabe pauschal anhand der nachgewiesenen Teilnehmerinnen- und Teilnehmertage der Positionen A und B des abgelaufenen Haushaltsjahres vom Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit verteilt.
- E 0.8 Die Quittungen und Belege sind **mindestens zehn Jahre** aufzubewahren. Jährlich werden die Sachkostenaufwendungen von **mindestens fünf** Jugendgruppen und –verbänden durch das Jugendamt/Jugendförderung überprüft.
- E 0.9 Als Zuschuss werden 60 % der nachgewiesenen Kosten angesetzt (Beispiel: Eine Gruppe, die in einem Abrechnungszeitraum eine Sachkostenpauschale von 600,00 € erhalten hat, muss für diesen Zuschuss Belege von mindestens 1.000,00 € nachweisen). Können die Ausgaben nicht belegt werden, muss der zuviel ausgezahlte Zuschuss zurück gezahlt werden.
- E 0.10 Selbsthilfearbeiten sind auf einem Formblatt tageweise aufzuführen. Es werden Selbsthilfearbeiten von **max. fünf Jugendlichen bis 26 Jahre** und **bis zu zwei Betreuungskräften** anerkannt . Für die belegten Stunden wird ein Zuschuss von **3,10 €** angerechnet.
- E 0.11 Jugendgruppen und –verbände, die von der Wissenschaftsstadt Darmstadt einen eigenen Sachkostenzuschuss erhalten, erhalten keinen Sachkostenzuschuss aus den Mitteln des Jugendpflegeetats.

Position F

Mietkosten für Kinder- und Jugendräume

F 1 Mieten

- F 1.1 Bei der Anmietung von Kinder- und Jugendräumen wird aus dem Jugendpflegeetat vom Jugendamt ein pauschaler Zuschuss gewährt. Die Höhe der Pauschale, die sich in der Regel nach den qm der gemieteten Fläche richtet, wird vom Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt und bis Ende April ausgezahlt.

- F 1.2 Mietzuschüsse erhalten nur Jugendgruppen und –verbände, die sich eigene Räume anmieten müssen.
- F 1.3 Jugendgruppen und –verbände, die Räume der Erwachsenenorganisation mitnutzen, erhalten keinen Zuschuss.
- F 1.4 → **Voraussetzungen für einen Zuschuss sind:**
- ♦ Die Vorlage des Mietvertrages.
 - ♦ Eine genaue Erläuterung über die vorgesehene Nutzung.

Position G

Investitionszuschüsse

- G 0 Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist grundsätzlich bereit, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für investive Projekte, einen Beitrag zum Erhalt, Umbau und Neubau von Kinder- und Jugendräumen zu leisten. **Bis zum 31. Januar können für das laufende Haushaltsjahr Anträge auf Investitionskostenzuschüsse gestellt werden.** Die Anträge sind **über den Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit** an den Magistrat zu richten

G 1 Renovierung, Reparaturen, Umbau und Einrichtungsgegenstände

- G 1.1 Für Renovierung, Reparaturen, Umbau und Einrichtungsgegenstände mit **mehr als 1.000,00 € Gesamtkosten** wird ein Zuschuss **bis zu 50 %** gewährt.
- G 1.2 Gefördert werden nur Räume, die **mindestens fünf Jahre**, ausschließlich oder zumindest überwiegend für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Bei vorzeitiger Entwidmung der Räume müssen die Zuschüsse pro Jahr anteilig zurückbezahlt werden.
- G 1.3 → **Den Anträgen ist beizulegen:**
- ♦ Ausführliche Beschreibung, Kostenaufstellung und Finanzierungsplan, bei Umbaumaßnahmen mit Skizze und Lageplan des Objektes.
 - ♦ Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (ggf. Grundbuchauszug, Pachtvertrag, Mietvertrag etc.)
 - ♦ Erklärung über Finanzierungszusagen und –absagen von Beihilfen anderer Stellen.
 - ♦ Erklärung der Träger, dass die laufenden Betriebskosten für die Einrichtung gewährleistet sind.
 - ♦ Satzung bei gemeinnützigen Vereinigungen, soweit diese nicht bereits vorliegt.

- G 1.4 → **Bei Anträgen für Umbaumaßnahmen ist zusätzlich vorzulegen:**
- ♦ Ein spezifizierter Kostenvoranschlag bei Gesamtkosten über **5.000,00 €**.
- G 1.5 Selbsthilfearbeiten sind auf einem Formblatt tageweise abzurechnen. Es werden Selbsthilfearbeiten von jeweils **5 Jugendlichen bis einschließlich 26 Jahre** und **2 älteren Betreuungskräften** bezuschusst. Die geleisteten Stunden werden **mit 13,00 €** bezuschusst.
- G 1.6 Der Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit behält sich für jede Einzelmaßnahme eine Entscheidung vor.
- G 1.7 Kinder- und Jugendräume, die aus städtischen Mitteln bezuschusst werden, sollen anderen Jugendgruppen und –verbänden, die keine eigenen Räume haben, nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

G 2 Neubaumaßnahmen

- G 2.1 Zuschussanträge für Neubaumaßnahmen oder vergleichbare Umbaumaßnahmen, welche die Möglichkeiten dieses Etats übersteigen, sind als **Einzelanträge an den Magistrat** zu richten.
- G 2.2 → **Bei Anträgen für Neubaumaßnahmen oder vergleichbare Umbaumaßnahmen ist zusätzlich** zu G 1.3 und G 1.4 eine Stellungnahme des Jugendhilfeplanungsausschusses und des Fachausschusses Kinder- und Jugendarbeit erforderlich.

Position H

Kulturelle und politische Kinder- und Jugendarbeit - Projektförderung

- H 1.1 Zur Förderung von Veranstaltungen der kulturellen und politischen Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen und –verbände können auf Sonderantrag Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschusshöhe wird vom Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit festgelegt.
- H 1.2 → **Diese Zuschüsse können gewährt werden für Veranstaltungsprojekte, die folgen den Kriterien genügen:**
- ♦ öffentliche Bekanntmachung,
 - ♦ gruppen-/verbandsübergreifende Einladung,
 - ♦ ausführliche Projektbeschreibung (Zielsetzung, organisatorische Vorbereitungen, Finanzierungsplan, Rechtsträgerschaft, Dauer)

- H 1.3 Besonders förderungswürdig sind Kooperationsprojekte verschiedener Jugendgruppen und –verbände (z. B. bei Kinder- und Jugendkulturtagen).
- H 1.4 Nach der Veranstaltung ist ein Sach- und Finanzierungsbericht vorzulegen.
- H 1.5 Bezuschussfähig sind vorrangig Sachkosten (Werbung, GEMA-Gebühren, Raumnutzung, Ausstattung, Fahrtkosten, Versicherungen), in begrenztem Umfang auch personengebundene Ausgaben für die Veranstaltung (Honorare, Versicherungen).
- H 1.6 Bei Absage bzw. Ausfall des Projekts ist dies der Jugendförderung spätestens 8 Tage nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen, damit die Mittel möglichst anderweitig vergeben werden können.
- H 1.7 Eine Förderung nach Position H schließt eine Förderung nach Position A und B aus.
- H 1.8 **Für diese Position können während des ganzen Jahres Anträge gestellt werden. Wegen der begrenzten Mittel wird jedoch eine möglichst frühzeitige Beantragung empfohlen.**

Wenn die beantragende Gruppe zu ihrer eigenen Planungssicherheit darüber hinaus eine Zusage über die Förderungswürdigkeit ihrer geplanten Maßnahme erhalten will, dann muss sie sechs Wochen vorher die geforderten Unterlagen vorlegen, damit die Anträge in der Jugendförderung und im Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit bearbeitet werden können.